

# Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)

Landesrecht Hessen

---

**Titel:** Verwaltungskostenordnung für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
(VwKostO-MWEVL)

**Normgeber:** Hessen

**Amtliche Abkürzung:** VwKostO-MWEVL

**Gliederungs-Nr.:** 305-69

**gilt ab:** 01.01.2013

**Normtyp:** Rechtsverordnung

**gilt bis:** [keine Angabe]

**Fundstelle:** GVBl. 2012 S. 484 vom 11.12.2012

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

## § 1 VwKostO-MWEVL

Für Amtshandlungen ( § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

## § 2 VwKostO-MWEVL

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

## § 3 VwKostO-MWEVL

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 4 VwKostO-MWEVL

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114) <sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 ( GVBl. I S. 705 ), wird aufgehoben.

1)

Hebt auf FFN 305-60

## § 5 VwKostO-MWEVL

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Anlage VwKostO-MWEVL – zu § 1

### Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55

Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben	821
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Bestandsdatenausgaben	822
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	81
Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS), 3D-Modelle der Erdoberfläche	83213
Digitale Geländemodelle (DGM)	832132
Digitale Landschaftsmodelle (DLM), vollständige Ausgabe	83211
Digitale Landschaftsmodelle (DLM), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche	83212
Digitale Luftbilddaten	83214
Digitale Oberflächenmodelle (DOM)	832133
Digitale Orthophotos (DOP)	832141
Digitale Präsentationsgrafiken, abgeleitet aus dem Basis-Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM)	83218
Digitale Topografische Karten (DTK), vollständige Ausgabe	83215
Digitale Topografische Karten (DTK), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche	83216
Laserscanning-Daten, Primärdaten im LAS- oder ASCII-Format, Punktdichte: Mind. 4 Punkte je m <sup>2</sup>	832131
Orientierte Luftbilder	832142
Präsentationsausgaben	831
Vorläufige Digitale Topografische Karten (DTK-V)	83217
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66
Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) , den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG , dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) , den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG	163
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	161
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	166
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	167
Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung	162
Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	1613
Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	164
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit	25
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	422
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen	67
Architektur und Stadtplanung	127
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen)	74
Ausübung eines Handwerks	131
Bauen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauvorhaben (Straße)	412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52

Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Bescheinigungen, Auskunft (Kataster- und Vermessungswesen)	721
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	717
Börsenaufsicht	122
Bundesfernstraßen	421
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten	84
Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)	113
Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden	716
Eisenbahnen, Seilbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke	
durch örtliche Vermessung	711
ohne örtliche Vermessung	712
für lang gestreckte Anlagen	713
Feststellung von Grenzpunkten	715
Fluglärm, Luftverkehr	34
Fremdenverkehr	111
Gaststätten	224
Gebäudemodelle 3D	832134
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen)	73
Genossenschaftswesen	14
Geobasisdaten	8
Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)	81
Geobasisdaten des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS), Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS) und Quasigeoids	82
Geobasisdaten des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS)	83
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Hauskoordinaten	817
Hausumringe	818
Ingenieurwesen	126
Kataster- und Vermessungswesen	7
Lärmemissionen	431
Lagebezeichnungen, georeferenziert	819

Liegenschaftsbeschreibung	
Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	813
Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	814
Liegenschaftskarte	
Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	811
Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	812
Luftbilder des Landesluftbildarchivs	83114
Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung	17
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Mess- und Eichwesen	112
Organisation des Handwerks	132
Orientierte Luftbilder, digital	832142
Orthophotos, digital	832141
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Sachverständige	123
Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)	823
Schornstiefegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen	42
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden	722
Stadtplanung, Architektur und	127
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	33
Topografische Karten	83112
Unschädlichkeitszeugnis	7222
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	331
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	7
Versicherungswesen	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes ( VAG )	91
Weitere Amtshandlungen bei Umliegungen, vereinfachten Umliegungen und Grenzbereinigungen	714
Wirtschafts- und Berufsordnung	1

Zahlennachweis, Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster	816
Zufahrten (Straße)	411
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen	67
Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323	
Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7	Staffel
Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke	A
Feststellung von Grenzpunkten	B
Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden	C
Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84	Staffel
Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten	A1, A2

### Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bernessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Wirtschafts- und Berufsordnung</b>		
<b>11</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
<b>111</b>	<b>Fremdenverkehr</b>		
	Anerkennung oder Bestätigung der Prädikate von Kurorten usw.		
1110	Wird die Anerkennung oder Bestätigung für weniger als zehn Jahre ausgesprochen, kann die Gebühr um bis zu 40 % ermäßigt werden.		
1111	Erholungsort Luftkurort		600
1112	Kneipp- oder heilklimatischer Kurort, (Kneipp-) Heilbad, Heilbrunnenbetrieb oder Heilquellen-Kurbetrieb		840
<b>112</b>	<b>Mess- und Eichwesen</b>		
1121	Benutzung von Kleinbus bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, Kombiwagen (Auslagen)	je km	0,90
1122	Überprüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle und ggf. Durchführen von Maßnahmen nach § 57 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes		200 bis 6.000
<b>113</b>	<b>Einheitlicher Ansprechpartner Hessen nach dem EAH-Gesetz</b>		
1131	Verfahrensabwicklung nach § 71b des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit keine Unterlagen nachgereicht werden		kostenfrei
1132	wenn das Verfahren nach Nr. 1131 größeren Verwaltungsaufwand verursacht hat, insbesondere durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen oder durch mehrmalige Rückfragen des Kostenpflichtigen, zusätzlich zu Nr. 1131 für den darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand		

11321	bei einer im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidung	nach Zeitaufwand	höchstens 50 % der für die Sachentscheidung vorgesehenen Gebühr
11322	bei mehreren im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidungen	nach Zeitaufwand	höchstens 25 % der Summe der für die Sachentscheidungen vorgesehenen Gebühren
1133	Auskunft nach § 71c HVwVfG		kostenfrei
<b>12</b>	<b>Berufs- und Unternehmensausübung</b>		
<b>121</b>	<b>Vermessung</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ( HÖbVIngG )		
1211	Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ( § 3 Abs. 2 HÖbVIngG )	je Antrag	1.100
1212	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters ( § 6 Abs. 2 HÖbVIngG )	je Antrag	300
<b>122</b>	<b>Börsenaufsicht</b> Amtshandlungen nach dem Börsengesetz (BörsG) und dem Depotgesetz		
1221	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse ( § 4 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 4.000
1222	Prüfung der Anzeige der Absicht, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger einer Börse zu erwerben ( § 6 Abs. 1 Satz 1 BörsG ), aufzugeben ( § 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG ), den Betrag der bedeutenden Beteiligung zu erhöhen ( § 6 Abs. 1 Satz 6 BörsG ), abzusenken oder die Beteiligung zu verändern ( § 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 500
1223	Prüfung der Anzeige einer neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder eines Vertreters oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ( § 6 Abs. 1 Satz 5 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 100
1224	Einholung von Auskünften von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Beteiligung an dem Träger einer Börse. soweit sich die Annahme bestätigt dass es sich um eine bedeutende Beteiligung handelt ( § 6 Abs. 1 Satz 7 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 250
1225	Untersagung der Ausübung der Stimmrechte ( § 6 Abs. 4 Satz 1 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 4.000
1226			

	Antrag auf Übertragung der Stimmrechte auf eine Treuhänderin oder einen Treuhänder ( § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 BörsG ) oder Antrag auf Widerruf der Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders ( § 6 Abs. 4 Satz 5 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 1.000
1227	Beauftragung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile ( § 6 Abs. 4 Satz 3 BörsG )	nach Zeitaufwand	mindestens 1.000
1228	Entscheidung über die Anerkennung eines Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank ( § 1 Abs. 3 Satz 1 Depotgesetz )	nach Zeitaufwand	mindestens 4.000
1229	Erteilung nachträglicher Auflagen ( § 1 Abs. 3 Satz 2 Depotgesetz )	nach Zeitaufwand	mindestens 500
<b>123</b>	<b>Sachverständige</b>		
1231	Bestellung, Zulassung und Vereidigung		650 bis 6.500
<b>124</b>	<b>Unternehmensbeteiligungsgesellschaft</b> Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)		
1241	Anerkennung ( § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 UBGG )		650 bis 3.200
1242	Prüfung der Voraussetzungen des Verzichts und Bekanntmachung ( §§ 18 , 22 Abs. 2 UBGG )	nach Zeitaufwand	mindestens 250
<b>125</b>	<b>Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen</b> Prüfung von Straßenbahnbetriebsleiterinnen oder Straßenbahnbetriebsleitern nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV) Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
1251	Zulassung zur Prüfung ( § 9 Abs. 1 StrabBIPV )		100
12521	Durchführung der Prüfung ( §§ 10 bis 17 und 18 Abs. 2 StrabBIPV )		330
12522	Rücktritt von der Prüfung ( § 18 Abs. 1 StrabBIPV )		100
<b>126</b>	<b>Ingenieurwesen</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Ingenieurgesetz		
1261	Genehmigung zum Führen des Ingenieurtitels ( § 1 Abs. 1 Satz 4 , Abs. 2 Satz 1 und nach § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Ingenieurgesetz )		50 bis 1.000
<b>127</b>	<b>Architektur und Stadtplanung</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)		
1271	Satzung eines Versorgungswerks oder einer Versorgungseinrichtung ( § 10 Abs. 5 HASG ) oder Hauptsatzung oder		

	Wahlordnung ( § 13 Abs. 3 Satz 2 HASG )		
12711	Genehmigung einer Satzung oder ihrer Änderung		50 bis 2.000
12712	Genehmigung der Aufhebung	50 % von Nr. 12711	
1272	Staatsaufsicht nach § 19 HASG		
12721	Anordnung der Geschäftsprüfung ( § 19 Abs. 3 Satz 1 HASG )		100 bis 2.000
12722	Durchführen einer Geschäftsprüfung ( § 19 Abs. 3 Satz 1 HASG )	nach Zeitaufwand	mindestens 500
12723	Außerkräftsetzen einer Entscheidung oder eines Beschlusses ( § 19 Abs. 3 Satz 2 HASG )	nach Zeitaufwand	mindestens 100
12724	Feststellen des Nichterfüllens der gesetzlichen Pflichtaufgaben und Entscheidung über das Durchführen dieser Aufgaben ( § 19 Abs. 4 Satz 1 HASG )	nach Zeitaufwand	mindestens 100
12725	Bestellen einer Person ( § 19 Abs. 4 Satz 2 HASG )		1.000
12726	Anordnen der Neuwahl einer Vertreterversammlung ( § 19 Abs. 4 Satz 3 HASG )	nach Zeitaufwand	mindestens 1.000
1273	Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufspraxis ( § 4 Abs. 3 Satz 9 HASG )	nach Zeitaufwand	mindestens 250
<b>13</b>	<b>Handwerk</b>		
<b>131</b>	<b>Ausübung eines Handwerks</b> Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (HwO)		
1311	Untersagung einer unzulässigen Handwerksausübung ( § 16 Abs. 3 Satz 1 HwO )	nach Zeitaufwand	mindestens 65
<b>132</b>	<b>Organisation des Handwerks</b>		
<b>1321</b>	<b>Handwerksinnungen</b>		
13211	Genehmigung eines Innungsbezirks ( § 52 Abs. 3 HwO )		60 bis 120
<b>1322</b>	<b>Innungsverbände</b>		
13221	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes ( § 80 HwO )		90 bis 180
13222	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Landesinnungsverbandes ( § 80 HwO )		45 bis 160
13223	Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Landesinnungsverbandes ( § 79 Abs. 2 HwO )		130 bis 180
13224	Bescheinigung über die satzungsmäßige Vertretung ( § 83 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 HwO )		45
<b>14</b>	<b>Genossenschaftswesen</b> Amtshandlungen nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG)		



141	Verleihung des Prüfungsrechts an Genossenschaftsverbände ( §§ 63 , 63a GenG )	nach Zeitaufwand	
142	Befreiung von der Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers als Mitglied des Vorstandes eines Prüfungsverbandes ( § 63b Abs. 5 GenG )		150
<b>15</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b> Amtshandlungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ( SchfHwG ), der Hessischen Bauordnung (HBO) , der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 ( BGBl. I S. 1292 ) und der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜV HE) vom 18. November 1996 (GVBl. I S. 557)		
<b>151</b>	<b>Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger</b>		
1511	Prüfung des Antrages auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger einschließlich Qualifikationsprüfung ( § 9 Abs. 2 und 3 SchfHwG )		80
1512	Prüfung eines Wiederholungsantrags nach Nr. 1511, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre von demselben Regierungspräsidium ein Antrag auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in einem anderen Bewerbungsverfahren abschließend geprüft wurde		40
1513	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ( § 8 Abs. 1 SchfHwG )		525
1514	Anordnung, die Aufgaben in einem anderen Bezirk vorübergehend wahrzunehmen ( § 11 Abs. 2 SchfHwG ) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Übernahme der Aufgaben ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde.	nach Zeitaufwand	
1515	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ( § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfHwG )	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1516	Bestellung einer Stellvertretung ( § 10 Abs. 3 SchfHwG )	nach Zeitaufwand	
<b>152</b>	<b>Aufsichtsbehördliche Amtshandlungen</b>		

1521	Erstellen eines Zweitbescheides ( § 25 Abs. 2 SchfHwG ) oder Erlass einer Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchführung einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung ( § 1 Abs. 3 SchfHwG i.V.m. § 14 Abs. 1 oder § 15 Satz 1 SchfHwG )	nach Zeitaufwand	mindestens 80
1522	Erhöhen der Anzahl von Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1523	Von der Kehr- und Überprüfungsordnung abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1524	Feststellung rückständiger Kosten durch Bescheid ( § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG )	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1525	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ( § 21 Abs. 1 SchfHwG ) Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt wurde.	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1526	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen bei Anlagen, die nicht betriebs- oder brandsicher sind und bei denen Gefahr im Verzug besteht ( § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG )	nach Zeitaufwand	
<b>153</b>	<b>Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der HBO</b> Für Leistungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind nach § 41 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) Kosten nach den Untergruppen 153 und 154 zu erheben.		
1531	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
15311	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte und zugehörigem Verbindungsstück einschließlich der Abgasanlage und Schächte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerke einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen		144

	Kälteaggregates einschließlich erforderlicher Abgasleitungen		
15312	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage	70 % von Nr. 15311	
15313	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte einschließlich der geprüften Abgasanlage nach DIN 3368	50 % von Nr. 15311	
15314	bei Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne Abgasanlage)	50 % von Nr. 15311	
15315	bei Errichtung einer Abgasanlage für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		82
15316	bei Querschnittsveränderung eines Schornsteines für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		93
15317	im Rahmen der Beratung vor Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15316 Die Gebühr ist ggf. zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15316 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15316	mindestens 40
15318	Zuschläge		
153181	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird		52
153182	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (offener Kamin, Kachelofen oder ähnliche Anlage)		41
153183	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	41
153184	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		21
153185	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an Abgasanlage in Mehrfachbelegung oder außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen		15
153186	für die Prüfung einer Anlage über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	30 % von Nr. 15311 bis 15314	
15319			

	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15317 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153181 bis 153 186 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15317 Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nachschau	43
<b>154</b>	<b>Sonstige Prüfungen und Nachweise nach der HBO</b>		
1541	Dichtigkeitsprüfung von Abgasanlagen		
15411	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	43
15412	mittels Messung	je Vorgang	11
1542	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Stunde	49
1543	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach der HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Stunde	49
<b>161</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</b>		
<b>1611</b>	<b>Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde</b>		
16111	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG		
161111	Niederspannungsnetze		500 bis 2.500
161112	Mittelspannungsnetze		2.500 bis 6.500
161113	Hochspannungsnetze		6.500 bis 14.500
161114	Höchstspannungsnetze		14.500 bis 26.500
161115	Niederdrucknetze		500 bis 2.500
161116	Mitteldrucknetze		2.500 bis 6.500
161117	Hochdrucknetze bis 16 bar		6.500 bis 14.500
161118	Hochdrucknetze über 16 bar		14.500 bis 26.500
161119	Versagen einer Genehmigung ( § 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG ), Untersagen des Netzbetriebes ( § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EnWG )	75 % von Nr. 161111 bis 161118	
16112	Feststellung ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und ggf. Umschreibung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161111 bis 161118 erhoben werden.		500
16113	Entscheidung über Einwände gegen die Feststellung des Grundversorgers ( § 36 Abs. 2 Satz 4 EnWG )	nach Zeitaufwand	
16114	Planfeststellung		

161141	Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb sowie zu der Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen ( § 43 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 2 Abs. 3 Energieleitungsausbaugesetz ) bei Investitionskosten bis		
1611411	1 Mio. EUR		13.000
1611412	3 Mio. EUR		19.000
1611413	5 Mio. EUR		24.000
1611414	über 5 Mio. EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	4.000
161142	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen. Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen ( § 43 Satz 1 und 3 i.V.m. § 43b Nr. 2 EnWG und § 74 Abs. 6 VwVfG )	75 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
161143	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall ( § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10.000
161144	Auslagen für den Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
161145	Entscheidung bei Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 3.000
161146	Planänderungen ( § 43d EnWG i.V.m. § 76 HVwVfG )	50 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
16115	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten ( § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG )	nach Zeitaufwand	
16116	Festsetzung der Entschädigung ( § 44 Abs. 3 Satz 2 und § 45a EnWG )	nach Zeitaufwand	
16117	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ( § 45 Abs. 2 EnWG )	nach Zeitaufwand	
16118	Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG		500 bis 15.000
<b>1612</b>	<b>Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde nach § 54 EnWG</b>		
16121	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen ( § 33 Abs. 1 EnWG )		2.500 bis 50.000
16122	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang ( § 23a EnWG )		1.000 bis 25.000
16123			

	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 , eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen		1.000 bis 90.000
16124	Abweisung eines Antrages ( § 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG )		50 bis 5.000
16125	Entscheidungen der Regulierungsbehörde ( § 31 Abs. 3 Satz 1 EnWG )		500 bis 90.000
16126	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG		100 bis 90.000
16127	Entscheidungen nach § 110 Abs. 2 EnWG		500 bis 10.000
16128	Überprüfung der Entgelte nach § 110 Abs. 4 Satz 1 EnWG		500 bis 10.000
16129	Erteilung von beglaubigten Abschriften ( § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG )		15
<b>1613</b>	<b>Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)</b>		
16131	Führen des Regulierungskontos ( § 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV )	pro Regulierungsperiode nach § 3 ARegV	500 bis 5.000
16132	Bestätigung der Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV	nach Zeitaufwand	
16133	Genehmigung eines Investitionsbudgets ( § 23 Abs. 6 ARegV )		500 bis 100.000
16134	Entscheidung nach § 25a ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG		500 bis 5.000
16135	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV		500 bis 100.000
16136	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 ARegV		500 bis 50.000
<b>1614</b>	<b>Amtshandlungen nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)</b>		
16141	Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes oder Befreiung von Netzentgelten ( § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV )		500 bis 15.000
16142	Entgegennahme der schriftlichen Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV		100 bis 15.000
16143	Untersagung nach § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV und Aufgabe von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV		500 bis 5.000
<b>162</b>	<b>Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)</b>		
1621	Zulassung einer Ausnahme ( § 2 Abs. 3 GasHDrLtgV )		500 bis 15.000
1622	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist (einschl. Nichtbeanstandungsbescheid nach § 5		

	Abs. 4 GasHDrLtgV ), bei Investitionskosten bis		
16221	125.000 EUR		500
16222	250.000 EUR		1.000
16223	500.000 EUR		2.000
16224	2 Mio. EUR		4.000
16225	10 Mio. EUR		8.000
16226	50 Mio. EUR		16.000
16227	über 50 Mio. EUR	jede weitere 10 Mio. EUR zusätzlich	3.000
1623	Beanstandung eines Vorhabens und ggf. Festlegung erforderlicher Auflagen ( § 5 Abs. 2 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
1624	Untersagung des Betriebs einer Gashochdruckleitung, ggf. Festsetzen von Bedingungen und Auflagen ( § 6 Abs. 4 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
1625	Prüfung und Entscheidung bei wesentlichen Änderungen ( § 8 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
1626	Anordnung der Überprüfung von Gashochdruckleitungen aus besonderem Anlass ( § 10 Abs. 1 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
1627	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen ( § 10 Abs. 2 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
1628	Änderungsverlangen nach § 20 GasHDrLtgV	nach Zeitaufwand	
1629	Sachverständige		
16291	Anerkennung von Sachverständigen ( § 11 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
16292	Anpassung der Anerkennung an das neue Recht ( § 15 GasHDrLtgV )	nach Zeitaufwand	
<b>163</b>	Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) , den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG , dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) , den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG		
1631	Anforderungen nach § 4 Abs. 7 Satz 2 EVPG oder § 10 Abs. 3 EnVKG . Die erste Anforderung ist gebührenfrei.	nach Zeitaufwand	
1632	Prüfungen und Marktüberwachungsmaßnahmen		
16321	nach § 7 EVPG		100 bis 30.000
16322	nach § 8 EnVKG	nach Zeitaufwand	
16323	nach § 10 EnVKG		100 bis 30.000

1633	Anerkennung als zugelassene Stelle ( § 11 Abs. 2 EVPG )		
16331	für den ersten Produkttyp nach Durchführungsrechtsvorschrift		750 bis 5.000
16332	für jeden weiteren Produkttyp nach Durchführungsrechtsvorschrift		250 bis 2.500
1634	Überwachung der zugelassenen Stelle ( § 11 Abs. 4 EVPG )	nach Zeitaufwand	
<b>164</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)</b>		
1641	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen ( § 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV )		65 bis 3.200
1642	Zulassung einer Ausnahme ( § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV )		65 bis 3.200
<b>165</b>	<b>Anordnung nach § 6 der Konzessionsabgabenverordnung i.V.m. §§ 65 und 69 EnWG</b>		130 bis 13.000
<b>166</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz</b>		
1661	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung		150
<b>167</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</b>		
1671	Anforderung oder Prüfung von Nachweisen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer Anzeige nach § 10 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1672	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand	
<b>17</b>	<b>Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung</b>		
171	Überprüfung von Textilerzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sowie dem Textilkennzeichnungsgesetz und von Glaswaren nach dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz		
1711	Feststellung einer fehlerhaften Kennzeichnung oder eines Mangels in der Zusammensetzung, der Bestandteile oder der Eigenschaften des Produktes (einschließlich einfache Produktprüfung, ggf. Laborprüfung)		62 bis 310
1712	Untersagung des Inverkehrbringens oder Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt eines mangelhaft oder unrechtmäßig gekennzeichneten		124 bis 310



	Produktes oder Verfügung zu dessen Beseitigung oder Vernichtung		
<b>2</b>	<b>Gewerbe</b> Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO) , dem Hessischen Spielhallengesetz , der Pfandleiherverordnung (PfandIV), der Bewachungsverordnung (BewachV) , der Versteigererverordnung (VerstV) , der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) , dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG) und der Verordnung über die Sperrzeit		
<b>21</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	10 bis 20
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	30,50
2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	7,50 bis 15 mindestens 76,50
212	Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen und Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen		
2121	Eingangsbestätigung von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ( § 13a Abs. 2 Satz 2 GewO )	nach Zeitaufwand	
2122	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation ( § 13a Abs. 2 Satz 3 GewO )	nach Zeitaufwand	
2123	Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen ( § 13c Abs. 1 GewO )	nach Zeitaufwand	
2124	Aufforderung zur Vorlage von Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen ( § 13c Abs. 4 Satz 4 GewO )	nach Zeitaufwand	
2125	Eingangsbestätigung von Anträgen zur Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise ( § 13c Abs. 5 Satz 1 GewO )	nach Zeitaufwand	
2126	Unterrichtung über eine Fristverlängerung ( § 13c Abs. 5 Satz 4 GewO )	nach Zeitaufwand	

2127	Aufforderung zur Vorlage geeigneter Unterlagen ( § 13c Abs. 5 Satz 5 GewO )	nach Zeitaufwand	
213	Gewerbeanzeige		
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige ( § 14 Abs. 1 bis 3 GewO )		25,50
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung ( § 15 Abs. 1 GewO )		7,50
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird ( § 15 Abs. 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 60
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	
<b>22</b>	<b>Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen</b>		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.		
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	
<b>221</b>	<b>Stehendes Gewerbe</b>		
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen ( § 33a GewO )	nach Zeitaufwand	
<b>2212</b>	<b>Gewerbliche Spiele, Spielhallen</b> ( §§ 33c ff. GewO , Hessisches Spielhallengesetz )		
22121	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten ( § 33c Abs. 1 GewO )		153 bis 2.550
22122	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes ( § 33c Abs. 3 GewO )		51 bis 306
22123	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit ( § 33d Abs. 1 GewO )		30,50 bis 1.326
22124	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens ( § 33i Abs. 1 GewO )		153 bis 3.468
22125	Betrieb einer Spielhalle nach dem Hessischen Spielhallengesetz		
221251	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle ( § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz )		204 bis 5.100

221252	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung ( § 9 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz )		102 bis 1.020
221253	Erlaubniswiderruf ( § 9 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz )		510 bis 3.825
221254	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit ( § 4 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Spielhallengesetz )		114 bis 1.020
221255	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen ( § 9 Abs. 4 Hessisches Spielhallengesetz )		30,50 bis 306
221256	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs ( § 10 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz )	nach Zeitaufwand	
221257	Befreiung von den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 ( § 15 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Spielhallengesetz )		204 bis 2.550
<b>2213</b>	<b>Pfandleihgewerbe ( § 34 GewO )</b>		
22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih - oder Pfandvermittlungsgewerbes ( § 34 Abs. 1 GewO )		306 bis 1.428
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes ( § 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV )		30,50
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung ( § 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV )		30,50
<b>2214</b>	<b>Bewachungsgewerbe ( § 34a GewO )</b>		
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes ( § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO ) Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.		306 bis 1.734
22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson ( § 34a Abs. 4 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV		25,50 bis 122
22144	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 5f Satz 2 BewachV	nach Zeitaufwand	
<b>2215</b>	<b>Versteigerergewerbe ( § 34b GewO )</b>		
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte ( § 34b Abs. 1 GewO )		
221511	für natürliche Personen		306
221512	für juristische Personen		357
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers ( § 34b Abs. 5 GewO )		306

221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen ( § 34b Abs. 5 i.V.m. § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO )	nach Zeitaufwand	
221522	Fristverlängerung ( § 34b Abs. 5 i.V.m. § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO )	nach Zeitaufwand	
<b>22153</b>	<b>Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV</b>		
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV ( § 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV )	nach Zeitaufwand	
221532	Verkürzung der Anzeigefrist ( § 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV )	nach Zeitaufwand	
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung ( § 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV )	nach Zeitaufwand	
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben ( § 4 Satz 2 VerstV )		20
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern ( § 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV )	nach Zeitaufwand	
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV ( § 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV )	nach Zeitaufwand	
221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung ( § 9 VerstV )	nach Zeitaufwand	
<b>2216</b>	<b>Maklerin, Makler, Darlehensvermittlerin, Darlehensvermittler, Immobiliardarlehensvermittlerin, Immobiliardarlehensvermittler, Bauträgerin, Bauträger, Baubetreuerin und Baubetreuer</b>		
22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler ( § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO )		
221611	für natürliche Personen	je Erlaubnis	306
221612	für juristische Personen	je Erlaubnis	357
22162	Erlaubnis		
221621	als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler ( § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO )	je Erlaubnis	102 bis 2.040
221622	als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler ( § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO )	je Erlaubnis	102 bis 2.250
22163	Erlaubnis als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung ( § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a GewO ) oder als Baubetreuerin oder Baubetreuer		

	( § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GewO		
221631	für natürliche Personen	je Erlaubnis	306
221632	für juristische Personen	je Erlaubnis	357
22164	Zuverlässigkeitsüberprüfung der gesetzlichen Vertretung und der Betriebsleitung aufgrund der Anzeige nach § 9 MaBV	nach Zeitaufwand	mindestens 25,50
22165	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht außer in den Fällen der Negativerklärung)		51
22166	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung ( § 16 Abs. 2 MaBV )	nach Zeitaufwand	
<b>2217</b>	<b>Durchführung des § 35 GewO</b>		
22171	Untersagung der Gewerbeausübung ( § 35 Abs. 1 und 7a GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 80
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertretung ( § 35 Abs. 2 GewO )		80 bis 900
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes ( § 35 Abs. 6 GewO )		80 bis 1.100
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		71
<b>2219</b>	<b>Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse</b>		
22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbebeförderung ( § 46 Abs. 3 GewO )		30,50 bis 265
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen ( § 47 GewO )		30,50 bis 326
22193	Fristverlängerung ( § 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GewO )		30,50 bis 663
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren ( § 51 GewO )	nach Zeitaufwand	
<b>222</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte ( § 55 GewO )		
222111	für natürliche Personen		306
222112	für juristische Personen		357
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte ( § 55b Abs. 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte ( § 55 i.V.m. § 60c Abs. 2 GewO )		30,50
22213			30,50 bis 61

	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass ( § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO )		30,50
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf ( § 55c GewO )		25,50
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung ( § 55c GewO i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO )		7,50
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
222161	Entgegennahme der Anzeige § 56a Abs. 1 Satz 1 GewO )		61
222162	Entgegennahme der Anzeige ( § 56a Abs. 1 Satz 1 GewO ) für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweildauer von jeweils bis zu drei Stunden in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		15
222163	Untersagung ( § 56a Abs. 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
22217	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit ( § 59 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person ( § 60 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe ( § 60a Abs. 2 GewO )		35,50 bis 326
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe ( § 60a Abs. 3 GewO )		30,50 bis 326
22221	Festsetzung eines Volksfestes ( § 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 122
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung ( § 60d GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
<b>2223</b>	<b>Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe</b>		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen ( § 55a Abs. 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen ( § 55e Abs. 2 GewO )		30,50
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO ( § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO )	je Verbot	30,50
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren ( § 61a Abs. 2 Satz 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50
<b>223</b>	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte</b>		

2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO , Ausstellung nach § 65 GewO , Großmarkt nach § 66 GewO , Wochenmarkt nach § 67 GewO , Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 143
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung ( § 69b Abs. 3 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung ( § 70a GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 61
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren ( § 71b Abs. 2 Satz 2 GewO )	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50
<b>224</b>	<b>Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG</b>		
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes		
22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank ( § 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO )		25,50
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung ( § 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO )		7,50
2242	Zuverlässigkeitsprüfung ( § 3 Abs. 3 HGastG )		
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand	mindestens 51
22422	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		10
2243	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit ( § 4 HGastG )	nach Zeitaufwand	
2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes ( § 6 Satz 1 HGastG )		10 bis 61
2245	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte ( § 8 Abs. 1 , 2 und 4 HGastG ) Ergibt die Überprüfung dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.	nach Zeitaufwand	
2246	Beschäftigungsverbot und Anordnungen		
22461	Untersagung der Beschäftigung einer Person ( § 10 Abs. 1 HGastG )	nach Zeitaufwand	
22462	Erlass von Anordnungen ( § 10 Abs. 2 HGastG )	nach Zeitaufwand	

2247	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten ( § 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG )	nach Zeitaufwand	
2248	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer ( § 13 HGastG )		30,50
<b>225</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit</b>		
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1650
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung	112
2253	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>31</b>	<b>Straßenbahnen und Obuslinien</b> Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) , der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) und der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV)		
3111	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung ( § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 PBefG ) oder für Erweiterungen oder wesentliche Änderungen des Unternehmens ( § 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG )		
	für die erste Million EUR des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 %	
	für den Mehrbetrag bis 1,5 Millionen EUR	0,05 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	0,025 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,0125 %	mindestens 160
3112	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen ( § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG )		65 bis 1.300
3113	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes ( § 21 Abs. 4 PBefG )		200 bis 1.000
3114	Planfeststellung		
311401	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung. Zu den Baukosten gehören alle im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt tatsächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		



31141	Feststellung des Plans für die Betriebsanlage beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Straßenbahnen ( § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG )		
311411	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist (insbesondere wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen)	Anlage 1 : Zone 1	
311412	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist	Anlage 1 , Zone 2	
311413	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist (wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Gebieten mit besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden)	Anlage 1 , Zone 3	
31142	Plangenehmigung ( § 28 Abs. 1a i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG )	Anlage 1 , Zone 1	
31143	Planänderung ( § 28 PBefG i.V.m. § 76 HVwVfG )	25 % von Nr. 311411 bis 311413	
31144	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung ( § 28 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG )	25 % von Nr. 311411	
3115	Entscheidung bei fehlender Einigung ( § 31 Abs. 5 PBefG )		40 bis 200
3116	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten ( § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 PBefG )		40 bis 200
3117	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs ( § 37 PBefG )		220 bis 650
3118	Zustimmung zu Beförderungsentgelten ( § 39 Abs. 1 PBefG )		65 bis 2.000
3119	Zustimmung zu Beförderungsbedingungen ( § 39 Abs. 6 PBefG )		30 bis 200
3120	Zustimmung zu Fahrplänen ( § 40 Abs. 2 PBefG )	je Linie	30 bis 200
3121	Genehmigung von Ausnahmen ( § 6 BOStrab )	nach Zeitaufwand	mindestens 200
3122			mindestens 200

	Prüfung der Pläne für Betriebsanlagen, Erteilung eines Zustimmungsbescheides ( § 60 Abs. 3 BOStrab )	nach Zeitaufwand	
3123	Aufsicht über den Bau neuer oder geänderter Betriebsanlagen ( § 61 BOStrab )	nach Zeitaufwand	
3124	Abnahme neuer oder geänderter Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, Erteilung des Abnahmebescheids ( § 62 Abs. 1 und 6 Satz 1 BOStrab )		
31241	für Betriebsanlagen		300 bis 3.200
31242	für das erste Fahrzeug		300 bis 2.600
31243	für jedes weitere Fahrzeug desselben Typs		200 bis 300
3125	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Betriebsleiter ( § 9 StrabBIPV )	nach Zeitaufwand	
3126	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder einer mit der Stellvertretung bestellten Person ( § 9 BOStrab )		200 bis 1.300
3127	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder Teile des Netzes ( § 50 BOStrab )		70 bis 400
3128	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen ( § 58 Abs. 3 BOStrab )		65 bis 320
3129	Aufsichtsbehördliche Anordnungen ( § 5 Abs. 1 und 5 BOStrab )	je Anordnung	50 bis 1.000
<b>32</b>	<b>Eisenbahnen, Seilbahnen</b> Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) , dem Hessischen Eisenbahngesetz (HEisenbG) , dem Hessischen Seilbahngesetz (HSeilbG), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) , der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) , der Seilbahnverordnung (SeilbV) und dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)		
<b>321</b>	<b>Aufsicht</b>		
32111	Durchführung der Eisenbahnverwaltungsaufsicht und der eisenbahntechnischen Aufsicht ( § 3 HEisenbG ) sowie der Seilbahnaufsicht ( § 18 HSeilbG)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
32112	Aufsichtsbehördliche Anordnung		50 bis 1.000

32113	Bestätigung der Bestellung einer Person zur Betriebsleitung oder zu deren Stellvertretung ( § 8 Abs. 3 HEisenbG ) Mit der Gebühr ist die Prüfungsgebühr des Eisenbahn-Bundesamtes abgegolten.		120 bis 5.000
32114	Zustimmung zur Aufnahme oder Erweiterung des Betriebs einer Eisenbahn ( § 9 Abs. 1 Satz 1 HEisenbG oder § 7f Abs. 1 AEG )		60 bis 800
32115	Abnahme der Anlage vor Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn ( § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HEisenbG )		120 bis 3.000
32116	Gestattung der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die keine Eisenbahnfahrzeuge sind ( § 10 HEisenbG )		80 bis 1.000
32117	Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO ( § 3 Abs. 1 Nr. 1b und 2b EBO ) oder Erteilung einer Genehmigung ( § 3 Abs. 2 Nr. 2 EBO )		60 bis 2.500
32118	Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger ( § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO )		80 bis 1.000
32119	Genehmigung des Einsatzes neuer Fahrzeuge ( § 32 Abs. 1 i.V.m § 18 EBO )		120 bis 2.500
32120	Genehmigung von Bauten in der Nähe von Bahnanlagen ( § 5 HEisenbG )		120 bis 3.000
32121	Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 SeilbV		55 bis 400
32122	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleitung oder deren Stellvertretung ( § 13 Abs. 2 HSeilbG )		80 bis 400
32123	Untersuchung gefährlicher Ereignisse ( § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AEG )	nach Zeitaufwand	mindestens 300
<b>322</b>	<b>Genehmigungen</b>		
32211	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen ( § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG ), Genehmigung zur selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb ( § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG ), Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur ( § 6 Abs. 3 Nr. 3 AEG ) als öffentliche Eisenbahn oder Genehmigung einer Änderung		200 bis 1.600
32212	Genehmigung zur Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung ( § 11 AEG )		120 bis 1.500
32213	Genehmigung von Beförderungsbedingungen oder Beförderungsentgelten ( § 12 Abs. 3 AEG )		55 bis 2.000

32214	Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken ( § 23 AEG )		150 bis 5.000
<b>323</b>	<b>Planfeststellung</b>		
32301	Zu den Baukosten gehören alle im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt tatsächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
32302	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung.		
3231	Feststellung des Plans ( § 18 AEG , § 4 HSeilbG i.V. m. § 74 HVwVfG )		
32311	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen.	Anlage 1 , Zone 1	
32312	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. bei einer Maßnahme, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn über mehrere unterschiedliche Einwände zu entscheiden ist oder weitere Ermittlungen und gegebenenfalls Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1 , Zone 2	
32313	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, - FFH-Gebiete - § 32 BNatSchG , §§ 20a und 20b HENatG) und ähnliches zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1 , Zone 3	
3232	Genehmigung des Plans ( § 18b Nr. 1 AEG , § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Abs. 6 HVwVfG )	Anlage 1 , Zone 1	
3233	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung ( § 18b Nr. 4 AEG , § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG )	25 % von Nr. 32311	
3234	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ( § 18c Nr. 1 AEG )	10 % von Nr. 32311 bis 32313	

3235	Planänderung ( § 18d AEG , § 4 SeilbG i.V.m. § 76 HVwVfG )	Nr. 32311 bis 32313	
<b>324</b>	<b>Anhörungsverfahren</b>		
3241	Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a und § 18c Nr. 2 AEG i.V.m. § 3 Abs. 2 BEVVG bei Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes	nach Zeitaufwand	mindestens 100
32411	Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragsstellers, zusätzlich zu Nr. 3241	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
<b>325</b>	<b>Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Seilbahnen</b>		
3251	Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen ( § 2 Abs. 2 EBKrG)		160 bis 1.500
3252	Entscheidung über die Betriebsgenehmigung einer Seilbahn ( § 5 Satz 1 und § 8 Abs. 1 und 3 HSeilbG)		120 bis 10.000
3253	Entscheidung über die Änderung der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn ( §§ 5. 8 Abs . 2 HSeilbG) oder über den Widerruf der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn ( § 8 Abs. 4 oder 5 oder § 19 HSeilbG) oder über die Weiterführungsgenehmigung einer Seilbahn ( § 16 HSeilbG)		120 bis 3.000
<b>33</b>	<b>Straßenverkehr</b> Amtshandlungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)		
331	Verkehrsbeschränkungen		
3311	Zuteilen einer Plakette	je Kraftfahrzeug	4
3312	Erteilen einer Ausnahme		
33121	für das erste Kraftfahrzeug		13,65
33122	für jedes weitere Kraftfahrzeug		4
3313	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand	mindestens 30
<b>34</b>	<b>Luftverkehr</b>		
341	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)		
3411	Zulassung von Ausnahmen von Bauverböten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG		300 bis 1.500
3412	Antrag auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 FluglärmG		
34121	Zusicherung der Erstattungsfähigkeit der beantragten Aufwendungen Der bereits		100 bis 1.500

	abgerechnete Prüfaufwand wird bei der Festsetzung nach Nr. 34122 angerechnet.		
34122	Festsetzung der erstattungsfähigen Höhe der Aufwendungen		50 bis 1.500
3413	Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 FluglärmG		100 bis 800
<b>4</b>	<b>Straße</b> Amtshandlungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG)		
<b>41</b>	<b>Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen</b>		
401	Die Auslagen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.		
411	Zufahrten		
4111	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße ( §§ 8 , 8a FStrG . § 19 HStrG )		70 bis 750
412	Bauvorhaben		
4121	Ausnahme, Genehmigung oder Zustimmung zu einem Bauvorhaben an einer öffentlichen Straße ( § 9 FStrG , § 23 HStrG )		
41211	für eine Garage, einen Abstellplatz oder ein anderes Bauvorhaben ähnlich geringen Umfangs		
412111	für die erste bis fünfte Einheit	je Einheit	40
412112	für die sechste bis zehnte Einheit	je Einheit	20
412113	für jede weitere Einheit	je Einheit	15
41212	für ein Wohnhaus		
412121	für die erste bis fünfte Wohneinheit	je Wohneinheit	70
412122	für die sechste bis zehnte Wohneinheit	je Wohneinheit	35
412123	für jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	25
41213	für ein gewerbliches Objekt		
412131	Gewerbe- oder Industriebetrieb, Gasthaus. Rasthaus, Hotel oder ähnliches Bauvorhaben		150 bis 2.300
412132	Tankstelle		115 bis 1.700
41214	für ein anderes gewerbliches Bauvorhaben geringen Umfangs		50 bis 175
41215	für ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude, eine Sportanlage, Kulturhalle, Kindertagesstätte oder ein ähnliches Vorhaben		50 bis 710
41216	für ein Bauvorhaben der Ver- oder Entsorgung		50 bis 150

41217	für eine Werbeanlage		
412171	bis 1 m <sup>2</sup>		75
412172	über 1 m <sup>2</sup>		100 bis 600
41218	für Aufschüttungen, Wälle, Wände	je laufenden Meter	5 mindestens 25
413	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen ( § 8 FStrG , § 16 HStrG )		50 bis 375
4131	Anordnung nach § 8 Abs. 7a FStrG , § 17a Abs. 1 HStrG	nach Zeitaufwand	
414	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen ( § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz )		
4141	Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand	
4142	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand	
<b>42</b>	<b>Sicherheit und Ordnung an Straßen</b>		
421	Bundesfernstraßen		
4211	Baufreigabe, Bauüberwachung und Betriebsfreigabe für Nebenbetriebe ( § 15 FStrG )		
42110	Bemessungsgrundlage sind die Bezugskosten. Diese sind die Gesamtkosten nach DIN 276, jedoch ohne Umsatzsteuer sowie ohne die Kostengruppen 100 (Grundstück) und 700 (Baunebenkosten) der ersten Kostengliederungsebene.		
42111	für die erste 0,5 Million EUR	3,0 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	1,5 %	
	für den Mehrbetrag bis 5 Millionen EUR	0,5 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,3 %	
42112	Zuschlag für die Schaffung des Baurechts ( § 17 FStrG )	25 % von Nr. 42111	
42113	Zuschlag bei wesentlicher Änderung der Planung nach Einreichen der Bauvorlage	nach Zeitaufwand	
42114	Vorleistungen auf Veranlassung des Konzessionärs, wenn die Bauvorlage später nicht eingereicht wird	bis zu 40 % von Nr. 42111 und 42112	
42115	Zurücknahme des Antrags auf Baufreigabe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	bis zu 40 % von Nr. 42111 bis 42113	
42116	Überwachung des Nebenbetriebs (Einhaltung seiner Zweckbestimmung, Zustand der baulichen Anlagen)	nach Zeitaufwand	
422	Anerkennungen und Überwachungen		

4221	Anerkennung und Überwachung einer Prüfstelle für bituminöse und mineralische Straßenbaustoffe ( § 4 FStrG , § 47 HStrG )		
42211	Erteilen einer Anerkennung	nach Zeitaufwand	
42212	Überwachung	nach Zeitaufwand	
42213	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung	nach Zeitaufwand	mindestens 80
<b>43</b>	<b>Sonstige straßenrechtliche Amtshandlungen</b>		
431	Lärmemissionen		
4311	Zurückweisen eines Antrags auf nachträgliche Lärmsanierung Die erste Stunde ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	höchstens 3.600
<b>5</b>	<b>Raumordnung</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz		
<b>51</b>	<b>Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens oder eines Raumordnungsverfahrens</b> Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Beratung der Antrag stellenden Stellen oder Vorhabensträger abgegolten.		300 bis 5.000
<b>52</b>	<b>Beratungskonferenz zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens</b>		
521	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens		3.000 bis 25.000
522	Zuschlag zu Nr. 521 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		2.000 bis 20.000
<b>53</b>	<b>Durchführung eines Raumordnungsverfahrens</b>		
531	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens		10.000 bis 400.000
532	Zuschlag zu Nr. 531 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		10.000 bis 100.000
533	Durchführung eines erforderlichen Erörterungstermins	je Tag	2.500 bis 10.000
<b>54</b>	<b>Einstellung eines Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Vorhabensträgers,</b> bevor die Amtshandlung nach Nr. 531 und 532 vollständig erbracht ist	50 % von Nr. 531 und 532	
<b>55</b>			



	<b>Durchführung eines Abweichungsverfahrens</b>		
5501	Die Gemeinden sind bei Abweichungsverfahren von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 51 und 55 bis 552 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen oder wenn die Gemeinde das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt hatte.		
551	Zulassung einer Abweichung		1.500 bis 5.000
552	Zuschlag zu Nr. 551 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		1.500 bis 20.000
<b>6</b>	<b>Bauen</b>		
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	6 mindestens 60
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		50 bis 130
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
612	nach § 58 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	9 mindestens 60
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 EUR Rohbausumme	15 mindestens 80
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		60 bis 200
6142	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		200 bis 350
6143	mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		400 bis 750
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		750 bis 13.000

6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		60 bis 3.200
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 m <sup>3</sup>	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup>	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611
61613	von mehr als 10.000 m <sup>3</sup>	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 300
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		40 bis 650
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 1.300
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		40 bis 650
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit ( § 69 Abs. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 HBO )		40 bis 130
<b>62</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigungen ( § 74 HBO )		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	

6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes ( § 74 Abs. 7 Satz 3 HBO )		40 bis 250
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung ( § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO )		40 bis 650
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen oder mit Einverständnis der Bauherrschaft hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
<b>63</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 60
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	50
633	Fliegende Bauten ( § 68 HBO )		

6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 124
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 1.300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		25 bis 100
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 300
6334	Prüfbuch		
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		30 bis 300
63342	Mehrausfertigung		10 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		20 bis 200
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40
63345	Übertragung auf Dritte		70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		60 bis 650
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfmänner erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 650
<b>64</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 60
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach		

	Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
642	Bauvoranfragen ( § 66 HBO )		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 60
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit ( § 61 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 HBO )		60 bis 150
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung ( § 67 HBO ) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		60 bis 370
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 60
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit ( § 61 Abs. 2 HBO )		40 bis 130
646	Baulasten ( § 75 HBO )		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	60 bis 400
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	20
6463	Löschung einer Baulast		60 bis 200
647	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 , auch i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung		
6471	für die ersten 15.000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 % der ersparten Kosten	
6472	für den Mehrbetrag bis 40.000 EUR	25 % der ersparten Kosten	
6473	für den Mehrbetrag bis 75.000 EUR	20 % der ersparten Kosten	
6474	für den weiteren Mehrbetrag	15 % der	

		ersparten Kosten	
6475	Versagung der Ausnahme		160 bis 1.300
6476	Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)		
64761	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlagen ( § 12 EnEV )		40 bis 200
64762	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		40 bis 200
64763	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen ( § 23 Abs. 3 EnEV )	nach Zeitaufwand	
64764	Entscheidung über Ausnahmen ( § 24 EnEV ) und Befreiungen ( § 25 EnEV )	nach Zeitaufwand	
6481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO , aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall ( § 53 Abs. 2 oder 7 HBO ) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO , auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		50 bis 10.000
6483	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	65 bis 325
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte ( § 70 HBO )		60 bis 3.200
64912	Anordnung einer Baueinstellung ( § 71 HBO )		60 bis 3.200
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung ( § 72 Abs. 1 HBO )		60 bis 3.200
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen ( § 72 Abs. 2 HBO )		60 bis 1.300
64915	Baustellenversiegelung		60 bis 1.300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		60 bis 3.200
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		60 bis 3.200
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 bis 57 ; im Falle des § 57 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand	

<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651 <sup>(1)</sup>	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m<sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641 und 644 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen ( § 17 Abs. 1 HVwKostG ). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die		

	jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.		
<b>66</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
661	Baulandenteignung nach dem BauGB Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Kostenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 BauGB Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Gründen veranlasst wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.		
6611	Niederschrift über die Einigung ( § 110 BauGB )	0,1 % des vereinbarten Entgelts	mindestens 440
6612	Niederschrift über die Teileinigung ( § 111 BauGB )	0,05 % der festgesetzten Entschädigung	mindestens 440
6613	Enteignungsbeschluss ( §§ 112 , 113 BauGB )		
66131	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist	0,1 % der festgesetzten Entschädigung	mindestens 275
66132	ohne vorherige Teileinigung	0,2 % der festgesetzten Entschädigung	mindestens 550
66141	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist ( § 114 BauGB )		230
66142	vorzeitige Besitzeinweisung ( § 116 BauGB )		250 bis 1.500
6615	Ausführungsanordnung ( § 117 BauGB )		170
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren ( § 14 Abs. 2 BauGB )		40 bis 320
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion ( § 22		40 bis 2.000



	Abs. 5 BauGB )		
664	Erteilung eines Zeugnisses ( § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB )		40 bis 130
665	Ausnahmen, Befreiungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB oder nach der Baunutzungsverordnung	je Ausnahme	60 bis 1.300
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	60 bis 20.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten ( § 2 Abs. 8 HBO )	je Befreiung	20.000 bis 50.000
<b>67</b>	<b>Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen</b>		
671	Durchführung des Prüfungsverfahrens und Anerkennung als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit ( §§ 10 bis 12 HPPVO ) Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsausschusses und dessen Geschäftsführung werden zusätzlich als Auslagen erhoben.		
6711	für die erste Fachrichtung		2.500
6712	für jede weitere Fachrichtung		1.500
6713	Verlegung des Geschäftssitzes ( § 6 Abs. 5 HPPVO )		
67131	aus einem anderen Bundesland nach Hessen		500
67132	von Hessen in ein anderes Bundesland		200
6714	Genehmigung einer Zweitniederlassung ( § 5 Abs. 4 HPPVO )		
67141	innerhalb Hessens		200 bis 500
67142	außerhalb Hessens		500 bis 2.500
6715	Entgegennahme der Anzeige, Bestätigung oder Untersagung einer Prüfberechtigung ( § 9 Abs. 2 HPPVO )	je Fachrichtung	1.500 bis 2.500
6716	Bescheinigung einer Prüfberechtigung ( § 9 Abs. 3 HPPVO )	je Fachrichtung	1.500 bis 2.500
6717	Widerruf, Rücknahme einer Anerkennung ( § 7 HPPVO )		200 bis 50.000
672	Anerkennung einer oder eines technischen Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle Die Kosten für Gutachten der Industrie- und Handelskammer im Rahmen der Eignungsfeststellung werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		500 bis 2.000
673	Zustimmung im Einzelfall		
6731	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall ( § 19 Satz 1 HBO )		400 bis 26.000

	)		
6732	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ( § 18 Abs. 2 HBO )		320 bis 6.500
6733	Erklärung des Zustimmungsverzichtes ( § 19 Satz 2 , § 20 Abs. 1 Satz 5 HBO )		65 bis 6.500
6734	Entscheidung über die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat ( § 21 Abs. 2 Satz 4 , § 21 Abs. 3 HBO )		200 bis 13.000
674	Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. dem Produktsicherheitsgesetz , soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet, und i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		
6741	Feststellung eines formalen Mangels der CE-Kennzeichnung		40 bis 1.000
6742	Feststellung eines formalen Mangels der Leistungserklärung		40 bis 1.000
6743	Beschränkende Maßnahmen wie Untersagung und Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt, Rückruf, Unbrauchbarmachung		100 bis 20.000
6744	Veranlassen einer Prüfung von harmonisierten Bauprodukten durch eine Prüfstelle oder durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Die Kosten der Prüfstelle und des DIBt werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		100 bis 5.000
675	Zeugnisse nach § 39 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie		
6751	Ausstellung des Befähigungszeugnisses		100
6752	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses		50
676	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 Musterversammlungsstättenverordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister	nach Zeitaufwand	
677	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 49 Abs. 6 Satz 1 HBO	nach Zeitaufwand	
<b>7</b>	<b>Kataster- und Vermessungswesen</b>		
701	Für Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden und der in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
702	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der		

	Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor oder entsprechen die Bodenrichtwerte nicht dem tatsächlichen Entwicklungszustand oder dem beitrags- und abgabenrechtlichen Zustand des Bodens, sind ersatzweise Kaufpreise, Verkehrswerte oder bei Bodenordnungsverfahren Zuteilungswerte anzusetzen.		
	Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt. Nr. 6522 gilt entsprechend.		
703	Bescheinigungen nach Nr. 14160 Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz sind kostenfrei.		
704	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die die Behörde nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwKostG . Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
705	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 704 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
<b>71</b>	<b>Erhebung der Liegenschaften und Nachweis im Liegenschaftskataster</b>		
<b>711</b>	<b>Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge</b>		
7111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
71111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Anlage 2 , Staffel A, Spalte 3 bis 9	
71112	jeder abgemerkte Grenzpunkt	Anlage 2 , Staffel A, Spalte 10	
7112		je Antrag	50

	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen		
7113	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Anlage 2 , Staffel A, Spalte 3 bis 9	
<b>712</b>	<b>Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge</b>		
7121	häusliche Bearbeitung, jeder neu festgelegte Grenzpunkt	50 % von Anlage 2 , Staffel A, Spalte 2 bis 9	
7122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
7123	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7 % von Anlage 2 , Staffel A, Spalte 2 bis 9	
<b>713</b>	<b>Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge</b>		
7131	örtliche und häusliche Bearbeitung	Nr. 73	
7132	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	50
7133	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	Nr. 73	
7134	Übernahme in das Liegenschaftskataster	Nr. 73	
<b>714</b>	<b>Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen</b>		
7141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
71411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	180 bis 600
71412	bei vereinfachten Umlegungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	90 bis 480
7142	Weitere über Nr. 711, 712, 713 und 7141 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzbereinigung zuständig ist	Nr. 73	
7143		Nr. 73	

	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BauGB oder § 10 Abs. 6 Satz 2 Grenzbereinigungsgesetz		
<b>715</b>	<b>Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke</b>		
7151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
71511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2 , Staffel B, Spalte 2 bis 8	
71512	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Anlage 2 , Staffel B, Spalte 9	
7152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
7153	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7,5 % von Anlage 2 , Staffel B, Spalte 2 bis 8	
<b>716</b>	<b>Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden</b>		
7161	örtliche und häusliche Bearbeitung	Anlage 2 , Staffel C, Spalte 3	
7162	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
7163	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszeuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	Anlage 2 , Staffel C, Spalte 4	
<b>717</b>	<b>Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715 oder 716</b>		
7171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 711, 715 oder 716	bis zu 30 % von Nr. 71111, 71511 oder 7161	
<b>72</b>	<b>Bescheinigungen und sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden</b>		
<b>721</b>	<b>Bescheinigungen, Auskunft</b>		
7211	Grenzbescheinigungen		
72111	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Anlage 2 , Staffel C, Spalte 3	

72112	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Anlage 2 , Staffel C, Spalte 3	
72113	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
7212	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 73	
7213	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	Nr. 73	
<b>722</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden</b>		
7221	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	Nr. 73	
7222	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	je beteiligter Rechtsinhaber	40 mindestens 200
7223	fachliche Beratung und Unterstützung beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur ( § 37 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) )	Nr. 73	
<b>73</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
7301	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
731	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	21
732	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer im Außendienst	je 1/4 Stunde	20,25
733	technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	17,75
734	Sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	12,50
<b>74</b>	<b>Auslagen</b>		
741	Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie Fahrt- und Reisekosten sind mit den Gebühren der Obergruppen 71 bis 73 abgegolten.		
<b>8</b>	<b>Geobasisdaten</b>		
<b>81</b>	<b>Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)</b>		

<b>811</b>	<b>Präsentationsausgaben aus der Liegenschaftskarte (analog oder als Druckdatei)</b>		
8111	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81111	DIN A4 oder DIN A3	je Blatt	26
81112	DIN A2 oder DIN A1	je Blatt	52
81113	DIN AO	je Blatt	78
81114	Mehrausfertigung in Papierform	20 % von Nr. 81111, 81112 oder 81113	
8112	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG . falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 81111 bis 81114	
<b>812</b>	<b>Bestandsdatenausgaben aus der Liegenschaftskarte</b>		
8121	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81211	Vektordaten mit Objektstruktur (Format der Normbasierten Austauschchnittstelle (NAS), SHAPE und vergleichbare Formate)	nach Nr. 812111 bis 812115	mindestens 25
812111	für das 1. bis 10.000. Flurstück	je Flurstück	1,80
812112	für das 1. bis 10.000. Gebäude mit Hausnummer	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
812113	für das 10.001. bis 100.000. Flurstück und das 10.001. bis 100.000. Gebäude mit Hausnummer	50 % von Nr. 812111 und 812112	
812114	für das 100.001. bis 1.000.000. Flurstück und das 100.001. bis 1.000.000. Gebäude mit Hausnummer	25 % von Nr. 812111 und 812112	
812115	ab dem 1.000.001. Flurstück und dem 1.000.001. Gebäude mit Hausnummer	12,5 % von Nr. 812111 und 812112	
81212	Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare Formate)	50 % von Nr. 812111 bis 812115	mindestens 25
81213	Rasterdaten (TIFF und vergleichbare Formate)	25 % von Nr. 812111 bis 812115	mindestens 25
8122	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81221	im Format der Normbasierten Austauschchnittstelle (NAS), SHAPE und vergleichbare Formate	18 % der Erstabgabe nach Nr. 812111 bis 812115	
81222	in abweichenden Formaten (TIFF,	18 % der	

	GeoTIFF, DXF)	Erstabgabe nach Nr. 81212 oder 81213	
8123	Fortführungsdaten im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für denselben Bereich bezogen haben	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81231	Fortführungsdaten für Gebiete bis unter 10.000 ha genutzte Fläche		
812311	Ortslagen	je ha	3,90
812312	Feldlagen	je ha	0,13
812313	Waldgebiete	je ha	0,04
81232	Fortführungsdaten für Gebiete über 10.000 ha genutzte Fläche		
812321	ab 10.000 ha genutzte Fläche	90 % von Nr. 812311 bis 812313	
812322	ab 25.000 ha genutzte Fläche	80 % von Nr. 812311 bis 812313	
812323	ab 50.000 ha genutzte Fläche	70 % von Nr. 812311 bis 812313	
812324	ab 100.000 ha genutzte Fläche	60 % von Nr. 812311 bis 812313	
812325	ab 150.000 ha genutzte Fläche	50 % von Nr. 812311 bis 812313	
812326	ab 250.000 ha genutzte Fläche	40 % von Nr. 812311 bis 812313	
8124	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 81211 bis 812123 oder 8122 bis 81222	
<b>813</b>	<b>Präsentationsausgaben aus der Liegenschaftsbeschreibung (analog oder als Druckdatei)</b>		
8131	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81311	Flurstücksnachweis	je Flurstück	4,50 mindestens 10
81312	Eigentümer- und Flurstücksnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis	je Flurstück	7 mindestens 10
81313	Mehrausfertigung in Papierform	20 % von Nr. 81311 oder 81312	
8132	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG : falls eine	10 bis 400 % von Nr. 81311	



	besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	bis 81313	
<b>814</b>	<b>Bestandsdatenausgaben aus der Liegenschaftsbeschreibung</b>		
8141	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch) im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
81411	Flurstücksnachweis	nach Nr. 814111 bis 814114	mindestens 25
814111	für das 1. bis 10.000. Flurstück	je Flurstück	0,25
814112	für das 10.001. bis 100.000. Flurstück	50 % von Nr. 814111	
814113	für das 100.001, bis 1.000.000. Flurstück	25 % von Nr. 814111	
814114	ab dem 1.000.001. Flurstück	12,5 % von Nr. 814111	
81412	Eigentümer- und Flurstücksnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis	nach Nr. 814121 bis 814125	mindestens 25
814121	für das 1. bis 10.000. Flurstück	je Flurstück	0,25
814122	für den 1. bis 10.000. Bestand	je Bestand	1,40
814123	für das 10.001. bis 100.000. Flurstück und den 10.001. bis 100.000. Bestand	50 % von Nr. 814121 und 814122	
814124	für das 100.001. bis 1.000.000. Flurstück und den 100.001. bis 1.000.000. Bestand	25 % von Nr. 814121 und 814122	
814125	ab dem 1.000.001. Flurstück und dem 1.000.001. Bestand	12,5 % von Nr. 814121 und 814122	
8142	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81421	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 % der Erstabgabe nach Nr. 81411 bis 814125	
8143	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81431	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	13 % von Nr. 814311 und 814312	
814311	Flurstücksangaben	je Flurstück	0,25
814312	Eigentümerangaben	je Bestand	0,80
8144	Ausgaben im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für	10 bis 400 % von Nr. 81411 bis	

	kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	814125 oder 8142 bis 81421	
<b>815</b>	<b>Allgemeine Bestandsdatenauszüge</b>		
8151	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch) im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	nach Nr. 81511 bis 81516	mindestens 25
81511	für das 1. bis 10.000. Flurstück	je Flurstück	2,05
81512	für das 1. bis 10.000. Gebäude mit Hausnummer	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
81513	für den 1. bis 10.000. Bestand	je Bestand	1,40
81514	für das 10.001. bis 100.000. Flurstück, das 10.001. bis 100.000. Gebäude mit Hausnummer und den 10.001. bis 100.000. Bestand	50 % von Nr. 81511 bis 81513	
81515	für das 100.001. bis 1.000.000. Flurstück, das 100.001. bis 1.000.000. Gebäude mit Hausnummer und den 100.001. bis 1.000.000. Bestand	25 % von Nr. 81511 bis 81513	
81516	ab dem 1.000.001. Flurstück, dem 1.000.001. Gebäude mit Hausnummer und dem 1.000.001. Bestand	12,5 % von Nr. 81511 bis 81513	
8152	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81521	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 % der Erstabgabe nach Nr. 81511 bis 81516	
8153	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben		
81531	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
815311	Bestandsdaten aus der Liegenschaftskarte	Nr. 8123 bis 812326	
815312	Bestandsdaten aus der Liegenschaftsbeschreibung	Nr. 8143 bis 814312	
8154	Ausgaben im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 81511 bis 81516 oder 8152 bis 81521	

<b>816</b>	<b>Ausgaben aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters (analog oder digital)</b>		
8161	Erteilung des Nutzungsrechts an Vermessungsrisse, Beobachtungsbüchern, AP-Beschreibungen und dergleichen		
81611	DIN A4	je Seite	2
81612	DIN A3	je Seite	5
81613	DIN A2	je Seite	10
81614	größer DIN A2	je Seite	15
8162	Aufbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen nach Nr. 8161 (Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und dergleichen) durch die Kataster- und Vermessungsbehörden für		
81621	einzelne Blätter	je Seite	15
81622	die Vermessung einzelner Grundstücke	je Antrag	50
81623	größere Vermessungsgebiete (zum Beispiel lang gestreckte Anlagen oder flächenhafte Objekte) je Antrag	Nr. 73	
8163	Ausgabe von Punktinformationen	je Punkt	0,40 mindestens 10
8164	Punktnummernübersichten		
81641	analoge Ausgabe oder als Druckdatei oder als Vektordaten (im Format SHAPE und vergleichbaren Formaten)	40 % von Nr. 81111 bis 81114 oder 81212 bis 81213	mindestens 25
81642	Zahlenausgaben für Bauvorlagen und Absteckungen nach der HBO sowie Grenzanzeigen einschließlich Bestandsdatenausgabe aus der Liegenschaftskarte, Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und - Übersichten		
816421	Erteilung des Nutzungsrechts Das Nutzungsrecht bezieht sich auf ein Grundstück und beinhaltet das Recht, maximal 30 % der Bestandsdatenausgabe an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber für die unter Nr. 81642 aufgeführten Zwecke weitergeben zu dürfen. Die Aufbereitung und Nutzung der Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher ist auf maximal 25 % des Ausgabegebiets beschränkt.	je Flurstück	0,75 mindestens 60
816422	Aufbereitung und Zusammenstellung der Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und dergleichen durch die Kataster- und Vermessungsbehörden	Nr. 81621 bis 81623	
<b>817</b>			

	<b>Ausgaben aus dem Bestand der amtlichen Hauskoordinaten</b>		
8171	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)	nach Nr. 81711 bis 81714	höchstens 19.000
81711	für die 1. bis 1.000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,15 mindestens 50
81712	für die 1.001. bis 10.000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,075
81713	für die 10.001. bis 100.000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,0375
81714	ab der 100.001. Hauskoordinate	je Koordinate	0,01875
8172	Fortführungsdaten für Dauernutzer. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81721	Aktualisierung der Erstabgabe	18 % der Erstabgabe nach Nr. 8171 bis 81714	
8173	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 8171 bis 81714 oder 8172 bis 81721	
<b>818</b>	<b>Ausgaben aus dem Bestand der amtlichen Hausumringe</b>		
8181	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)	nach Nr. 81811 bis 81815	höchstens 28.000
81811	für den 1. bis 1.000. Hausumring	je Hausumring	0,12 mindestens 50
81812	für den 1.001. bis 10.000. Hausumring	je Hausumring	0,06
81813	für den 10.001. bis 100.000. Hausumring	je Hausumring	0,03
81814	für den 100.001. bis 1.000.000. Hausumring	je Hausumring	0,015
81815	ab dem 1.000.001. Hausumring	je Hausumring	0,0075
8182	Fortführungsdaten für Dauernutzer, Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81821	Aktualisierung der Erstabgabe	18 % der Erstabgabe nach Nr. 8181 bis 81815	
8183	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400% von Nr. 8181 bis 81815 oder 8182 bis 81821	
<b>819</b>	<b>Ausgaben aus dem Bestand der Georeferenzierten Lagebezeichnungen</b>		
8191	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81911	für die 1. bis 1.000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,15 mindestens 50
81912	für die 1.001. bis 10.000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,075
81913	für die 10.001. bis 100.000.	je	0,0375

	Lagebezeichnung	Lagebezeichnung	
81914	für die 100.001. bis 1 000.000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,01875
81915	ab der 1.000.001. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,009375
8192	Fortführungsdaten für Dauernutzer Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81921	Aktualisierung der Erstabgabe	18 % der Erstabgabe nach Nr. 81911 bis 81915	
8193	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400% von Nr 81911 bis 81915 oder 8192 bis 81921	
<b>82</b>	<b>Geobasisdaten des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS), Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS) und Quasigeoids</b>		
<b>821</b>	<b>AFIS Präsentationsausgaben und Ausgaben aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezugs (analog oder als Druckdatei)</b>		
8211	Punktliste		
82111	Lagefestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82112	Höhenfestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82113	Schwerfestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82114	Geodätische Grundnetzpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82115	Referenzstationspunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82116	Mehrausfertigung in Papierform	20 % von Nr. 82111, 82112, 82113, 82114 oder 82115	
8212	Einzelnachweise von Lage-, Höhen-, Schwerfestpunkten, geodätischen Grundnetzpunkten und Referenzstationspunkten		
82121	einschließlich Punktbeschreibung	je Punkt	10
82122	Mehrausfertigung in Papierform	20 % von Nr. 82121	
8213	Festpunktübersichten		
82131	DIN A4 oder DIN A3	je Blatt und je dargestellter Punktart	10
82132	DIN A2 bis DIN A0	je Blatt und je dargestellter	20

		Punktart	
82133	Mehrausfertigung in Papierform	20 % von Nr. 82131 oder 82132	
<b>822</b>	<b>AFIS Bestandsdatenausgaben</b>		
8221	Erstmalige Abgabe im Format der Normbasierten Austauschchnittstelle (NAS)		
82211	Festpunkte (Lage-, Höhen-, Schwerfestpunkte, geodätische Grundnetzpunkte und Referenzstationspunkte)	je Festpunkt	0,90 mindestens 50
8222	Fortführungsdaten für Dauernutzer	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
82221	Aktualisierung der Erstabgabe im Format der Normbasierten Austauschchnittstelle (NAS)	18 % der Erstabgabe nach Nr. 82211	
<b>823</b>	<b>Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS)</b>		
8231	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Jahr	150
8232	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), Taktrate ein Hertz je Messung/Einwahl	je Minute	0,10 mindestens 10 je Monat
8233	Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS)		
82331	Taktrate kleiner oder gleich ein Hertz	je Minute und je Referenzstation	0,20 mindestens 10 je Monat
82332	Taktrate größer ein Hertz	je Minute und je Referenzstation	0,80 mindestens 10 je Monat
8234	Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service - Processing Online (GPPS-PrO)		
82341	Taktrate kleiner oder gleich ein Hertz	je angefangene Messminute	0,20 mindestens 10 je Monat
82342	Taktrate größer ein Hertz	je angefangene Messminute	0,80 mindestens 10 je Monat
<b>824</b>	<b>Daten des Quasigeoids</b>		
8241	Bereitstellung der Daten		250
<b>83</b>	<b>Geobasisdaten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS)</b>		
<b>831</b>	<b>ATKIS Präsentationsausgaben</b>		
8311	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
<b>83111</b>	<b>Präsentationsgrafiken</b>		

831111	Präsentationsgrafik 4 oder 10		
8311111	DIN A2	je Druckausgabe	7,50 mindestens 20
8311112	DIN A1	je Druckausgabe	10 mindestens 20
8311113	DIN AO	je Druckausgabe	20 mindestens 30
831112	Präsentationsgrafik 25, 50, 100 (Kartenfläche 40 cm × 40 cm)	je Druckausgabe	10 mindestens 20
<b>83112</b>	<b>Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)</b>	je Kartenblatt	5,70
<b>83113</b>	<b>Topografische Gebietskarten</b>		
831131	Hessen 1:200 000		
8311311	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
8311312	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50
8311313	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	3,10
8311314	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
831132	Hessen 1:500 000		
8311321	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
8311322	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
831133	Hessen 1:1 000 000		
8311331	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
8311332	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
<b>83114</b>	<b>Luftbilder des Landesluftbildarchivs</b>		
831141	Luftbildoriginalkopie		50 bis 100
831142	Luftbildvergrößerung		50 bis 130
8312	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 83111 bis 831142	
<b>832</b>	<b>ATKIS Datensätze</b>		
8321	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
<b>83211</b>	<b>Digitale Landschaftsmodelle (DLM), vollständige Ausgabe</b>		
832111	Vektordaten mit Objektstruktur (Format der Normbasierten Austauschchnittstelle (NAS), SHAPE und vergleichbare Formate)		
8321111	Basis-DLM		
83211111	1.bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	7,50 mindestens 50
83211112	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3,75
83211113	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,875
8321112	DLM 50		
83211121	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2 mindestens 50
83211122	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1

83211123	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,50
832112	Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare Formate)	50 % von Nr. 8321111 bis 83211123	mindestens 50
<b>83212</b>	<b>Digitale Landschaftsmodelle (DLM), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche</b>		
832121	Siedlung	35 % von Nr. 8321111 bis 83211123	mindestens 25
832122	Verkehr	35 % von Nr. 8321111 bis 83211123	mindestens 25
832123	Vegetation	15 % von Nr. 8321111 bis 83211123	
832124	Gewässer	10 % von Nr. 8321111 bis 83211123	
832125	Gebiete	5 % von Nr. 8321111 bis 83211123	
832126	Höhenlinien	15 % von Nr. 8321111 bis 83211123	
<b>83213</b>	<b>3D-Modelle der Erdoberfläche</b>		
<b>832131</b>	<b>Laserscanning-Daten, Primärdaten im LAS- oder ASCII-Format, Punktdichte: Mindestens 4 Punkte je m<sup>2</sup></b>		
8321311	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	100
8321312	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	50
8321313	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	25
<b>832132</b>	<b>Digitale Geländemodelle (DGM)</b>		
8321321	DGM1		
83213211	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	80
83213212	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	40
83213213	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	20
8321322	DGM5		
83213221	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	20 mindestens 50
83213222	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	10
83213223	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	5
8321323	DGM10		
83213231	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	10 mindestens 50
83213232	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	5
83213233	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2,50



8321324	DGM25		
83213241	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	4 mindestens 50
83213242	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2
83213243	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1
8321325	DGM50		
83213251	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1 mindestens 50
83213252	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,50
83213253	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,25
<b>832133</b>	<b>Digitale Oberflächenmodelle (DOM)</b>		
8321331	DOM1		
83213311	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	80
83213312	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	40
83213313	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	20
8321332	DOM5		
83213321	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	20 mindestens 50
83213322	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	10
83213323	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	5
<b>832134</b>	<b>3D-Gebäudemodelle</b>		
8321341	Detailstufe 1 (LoD 1), Gebäudemodell ohne Dachformen	nach Nr. 83213411 bis 83213415	höchstens 63.000
83213411	für das 1. bis 1.000. Gebäude	je Gebäude	0,27 mindestens 50
83213412	für das 1.001. bis 10.000. Gebäude	je Gebäude	0,135
83213413	für das 10.001. bis 100.000. Gebäude	je Gebäude	0,0675
83213414	für das 100.001. bis 1.000.000. Gebäude	je Gebäude	0,03375
83213415	ab dem 1.000.001. Gebäude	je Gebäude	0,016875
8321342	Detailstufe 2 (LoD 2), Gebäudemodell mit Standarddachformen	nach Nr. 83213421 bis 83213425	höchstens 151.200
83213421	für das 1. bis 1.000. Gebäude	je Gebäude	0,65 mindestens 50
83213422	für das 1.001. bis 10.000. Gebäude	je Gebäude	0,325
83213423	für das 10.001. bis 100.000. Gebäude	je Gebäude	0,1625
83213424	für das 100.001. bis 1.000.000. Gebäude	je Gebäude	0,08125
83213425	ab dem 1.000.001. Gebäude	je Gebäude	0,040625
<b>83214</b>	<b>Digitale Luftbilddaten</b>		
<b>832141</b>	<b>Digitale Orthophotos (DOP)</b>		
8321411	DOP10		
83214111	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	60
83214112	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	30
83214113	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	15

8321412	DOP20		
83214121	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	9 mindestens 50
83214122	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	4,50
83214123	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2,25
8321413	DOP40		
83214131	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	6 mindestens 50
83214132	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3
83214133	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,50
<b>832142</b>	<b>Orientierte Luftbilder</b>		
8321421	Bodenauflösung 10 cm		
83214211	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	78
83214212	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	39
83214213	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	19,50
8321422	Bodenauflösung 20 cm		
83214221	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	12 mindestens 50
83214222	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	6
83214223	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	3
<b>83215</b>	<b>Digitale Topographische Karten (DTK), vollständige Ausgabe</b>		
832151	DTK25		
8321511	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1 mindestens 50
8321512	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,50
8321513	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,25
832152	DTK50		
8321521	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,30 mindestens 50
8321522	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,15
8321523	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,075
832153	DTK100	nach Nr. 8321531 bis 8321532	höchstens 100
8321531	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,10 mindestens 50
8321532	ab dem 501. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,05
<b>83216</b>	<b>Digitale Topographische Karten (DTK), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche</b>		
832161	Siedlung	35 % von Nr. 832151 bis 8321532	mindestens 25
832162	Verkehr		mindestens 25

		35 % von Nr. 832151 bis 8321532	
832163	Vegetation	15 % von Nr. 832151 bis 8321532	
832164	Gewässer	10 % von Nr. 832151 bis 8321532	
832165	Gebiete	5 % von Nr. 832151 bis 8321532	
832166	Höhenlinien	15 % von Nr. 832151 bis 8321532	
<b>83217</b>	<b>Vorläufige Digitale Topografische Karten (DTK-V)</b>		
832171	vollständige Ausgabe	Nr. 832151 bis 8321533	
832172	reduziert auf Objektartenbereiche		
8321721	Grundriss und Schrift	60 % von Nr. 832171	mindestens 50
8321722	Vegetation	15 % von Nr. 832171	
8321723	Gewässer	10 % von Nr. 832171	
8321724	Höhenlinien	15 % von Nr. 832171	
<b>83218</b>	<b>Digitale Präsentationsgrafiken, abgeleitet aus dem Basis-Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM), in Rasterdatenformaten</b>		
832181	Präsentationsgrafik 4		
8321811	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	4,50 mindestens 50
8321812	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2,25
8321813	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,125
832182	Präsentationsgrafik 10		
8321821	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	2,50 mindestens 50
8321822	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	1,25
8321823	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,625
832183	Präsentationsgrafik 25		
8321831	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,76 mindestens 50
8321832	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,38
8321833	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,19
832184	Präsentationsgrafik 50		
8321841	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	

			0,24 mindestens 50
8321842	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,12
8321843	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,06
832185	Präsentationsgrafik 100		
8321851	1. bis 500. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,08 mindestens 50
8321852	501. bis 5.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,04
8321853	5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup> abgegebene Fläche	je km <sup>2</sup>	0,02
<b>83219</b>	<b>Rasterdaten topografischer Gebietskarten</b>		
832191	Hessen 1 : 200.000		50
8322	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer, Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich 18 % der Erstabgabe nach Nr 83211 bis 8321853	
8323	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 83211 bis 832191 oder 8322	
<b>84</b>	<b>Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten</b>  Die Nutzung von Darstellungsdiensten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HVGG (INSPIREDarstellungsdienste) in verminderter Bildauflösung ( § 39 Abs. 1 Satz 2 HVGG ) ist kostenfrei.		
841	Bereitstellung des Zugangs zum Datenabruf	jährlich	50
842	Abruf für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
<b>8421</b>	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Downloaddiensten</b>		
84211	für ein beantragtes Gebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842111	für Personen, die noch kein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben		
8421111	im ersten Jahr	Anlage 3 , Staffel A1	
8421112	ab dem zweiten Jahr	jährlich 18 % von Anlage 3 , Staffel A1	
842112	für Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben	jährlich 10 % von Anlage 3 , Staffel A1	
84212	gebietsunabhängig (abhängig von der abgerufenen Informationsmenge)	vierteljährlich Anlage 3 ,	

		Staffel A1	
<b>8422</b>	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Darstellungsdiensten</b>		
84221	für ein beantragtes Gebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842211	ALKIS-Daten		
8422111	für Personen, die noch kein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben		
84221111	im ersten Jahr	Anlage 3 , Staffel A2	
84221112	ab dem zweiten Jahr	jährlich 18 % von Anlage 3 , Staffel A2	
8422112	für Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben	jährlich 10 % von Anlage 3 , Staffel A2	
842212	ATKIS-Daten	jährlich Anlage 3 , Staffel A2	
84222	für das Landesgebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842221	Digitale Topographische Karten (DTK)		
8422211	ATKIS - DTK25	jährlich	200
8422212	ATKIS - DTK50	jährlich	60
8422213	ATKIS - DTK100	jährlich	20
842222	Digitale Präsentationsgrafiken (PG)		
8422221	ATKIS - PG25	jährlich	150
8422222	ATKIS - PG50	jährlich	40
8422223	ATKIS - PG100	jährlich	10
<b>8423</b>	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Georeferenzierungsdiensten</b>	vierteljährlich Anlage 3 , Staffel A1 Zeile 6, 7 und 9	
843	Abruf für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG , falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 % von Nr. 8421 bis 8423	
844	Automatisierter Abruf von personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters		
8441	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren für personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters	je Antrag	50
8442	Direkteinsicht in die Liegenschaftsbeschreibung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Bildschirmdarstellungen	je Bildschirmdarstellung	2

<b>85</b>	<b>Besonderer Aufwand bei der Bereitstellung der Geobasisdaten</b>		
851	Mehraufwand, der durch besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten entsteht	Nr. 73	
852	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	Nr. 73	
<b>9</b>	<b>Versicherungswesen</b>		
<b>91</b>	<b>Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>		
911	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ( § 8 Abs. 1 und § 171 , auch i.V.m. § 210 VAG ) oder deren Versagung ( § 11 VAG )	nach Zeitaufwand	
912	Vorprüfung zur Änderung der Satzung oder des Geschäftsplans (Gebühr entfällt, wenn Genehmigungsgebühr nach Nr. 913 erhoben wird)	nach Zeitaufwand	
913	Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans ( § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 , §§ 9 und 173 VAG ) oder deren Versagung ( § 11 VAG )	nach Zeitaufwand	
914	Genehmigung der Bestandsübertragung ( § 13 Abs. 1 i.V.m. § 200 VAG ), der Umwandlung ( § 14 Abs. 1 VAG ) oder die Versagung der Bestandsübertragung oder Umwandlung ( § 11 VAG	nach Zeitaufwand	
915	Genehmigung der Auflösung ( § 199 Abs. 2 Satz 1 VAG )	nach Zeitaufwand	
916	Prüfungshandlungen nach § 294 VAG		
9161	bis 15.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,5 % der Beitragseinnahmen	mindestens 50
9162	bis 25.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,45 % der Beitragseinnahmen	mindestens 75
9163	bis 40.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,4 % der Beitragseinnahmen	mindestens 115
9164	bis 55.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,35 % der Beitragseinnahmen	mindestens 160
9165	bis 125.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,3 % der Beitragseinnahmen	mindestens 200
9166	über 125.000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,2 % der Beitragseinnahmen	mindestens 375
917	Anordnung nach den §§ 134 , 135 , 298 Abs. 1 , den §§ 299 , 300 , 303 und 304 VAG	nach Zeitaufwand	
918	Freistellung von der Aufsicht oder deren Widerruf ( § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 VAG )	nach Zeitaufwand	
919	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars ( § 141 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG )	nach Zeitaufwand	

920	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen ( § 128 Abs. 4 i.V.m. den §§ 142 und 157 VAG ), Anordnung der Bestellung eines Treuhänders ( § 128 Abs. 1 Satz 3 VAG )	nach Zeitaufwand	
921	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung der Anlage des Sicherungsvermögens nach § 215 Abs. 2 Satz 2 VAG	nach Zeitaufwand	

(1) Red. Anm.:

### **Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Vom 2. September 2016 (StAnz. S. 1004)

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 52), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> umbauten Raumes betragen für

	<b>Gebäudeart</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	139
1.1.2	Zweifamilienhaus	135
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	139
1.2.2	Wohnheime	168
<b>2.</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken</b>	<b>140</b>
<b>3.</b>	<b>Schulen</b>	<b>183</b>
<b>4.</b>	<b>Kindergärten</b>	<b>189</b>
<b>5.</b>	<b>Hotels, Gaststätten, Pensionen</b>	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	154
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	161
<b>6.</b>	<b>Anstaltsgebäude</b>	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	197
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	162
<b>7.</b>	<b>Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos</b>	<b>136</b>
<b>8.</b>	<b>Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen</b>	<b>133</b>
<b>9.</b>	<b>Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen</b>	<b>83</b>
<b>10.</b>	<b>Hallenbäder</b>	<b>161</b>
<b>11.</b>	<b>Geschäftshäuser, Läden</b>	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	112
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	89
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	116

<b>12.</b>	<b>Garagen</b>	
12.1	Kleingaragen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	65
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	138
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	139
<b>13.</b>	<b>Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen</b>	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	121
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m <sup>3</sup> bis 7.500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	95
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	102
<b>14.</b>	<b>Sonstige gewerbliche Bauten</b>	<b>91</b>
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
<b>16.</b>	<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>	<b>130</b>

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2016. Die Bekanntmachung vom 13. August 2015 (StAnz. S. 917) wird aufgehoben.

### Anlage 1 VwKostO-MWEVL – zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

Baukosten nach DIN 276	Zone 1	Zone 2	Zone 3
bis EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR
10.000	100	150	200
20.000	200	300	400
30.000	300	450	600
40.000	400	600	800
50.000	500	750	1.000
60.000	600	900	1.200
70.000	700	1.050	1.400
80.000	800	1.200	1.600
90.000	900	1.350	1.800
100.000	1.000	1.500	2.000
200.000	1.300	1.950	2.600
300.000	1.600	2.400	3.200
400.000	1.900	2.850	3.800
500.000	2.200	3.300	4.400
600.000	2.500	3.750	5.000
700.000	2.800	4.200	5.600



800.000	3.100	4.650	6.200
900.000	3.400	5.100	6.800
1.000.000	3.700	5.550	7.400
2.000.000	5.200	7.800	10.400
3.000.000	6.700	10.050	13.400
4.000.000	8.200	12.300	16.400
5.000.000	9.700	14.550	19.400
6.000.000	11.200	16.800	22.400
7.000.000	12.700	19.050	25.400
8.000.000	14.200	21.300	28.400
9.000.000	15.700	23.550	31.400
10.000.000	17.200	25.800	34.400
20.000.000	25.200	37.800	50.400
30.000.000	33.200	49.800	66.400
40.000.000	41.200	61.800	82.400
50.000.000	49.200	73.800	98.400
60.000.000	57.200	85.800	114.400
70.000.000	65.200	97.800	130.400
80.000.000	73.200	109.800	146.400
90.000.000	81.200	121.800	162.400
mehr als 90.000.000	89.200	133.800	178.400
90.000.000			

## Anlage 2 VwKostO-MWEVL – zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

### Staffel A

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte								je abgemerktem Grenzpunkt
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2.500	742	1.051	1.154	1.258	1.361	1.439	1.518	78	34
2	5.000	928	1.314	1.443	1.572	1.701	1.799	1.897	98	42
3	10.000	974	1.380	1.515	1.651	1.786	1.889	1.992	103	44
4	25.000	1.067	1.511	1.659	1.808	1.956	2.069	2.182	113	48
5	50.000	1.160	1.643	1.804	1.965	2.126	2.249	2.371	123	53
6	100.000	1.253	1.774	1.948	2.122	2.296	2.429	2.561	132	57
7	150.000	1.346	1.905	2.092	2.279	2.466	2.609	2.751	142	61
8	250.000	1.438	2.037	2.237	2.437	2.637	2.788	2.940	152	65
9	500.000	1.624	2.300	2.525	2.751	2.977	3.148	3.320	172	74
10	750.000	1.791	2.536	2.785	3.034	3.283	3.472	3.661	189	81
11	1.000.000	1.946	2.756	3.027	3.296	3.568	3.774	3.978	205	88
12	2.000.000	2.082	2.949	3.239	3.527	3.817	4.037	4.255	219	94
13	5.000.000	2.353	3.333	3.661	3.987	4.315	4.564	4.810	248	106
14	ab 5.000.000	2.670	3.782	4.154	4.524	4.896	5.178	5.458	281	120

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

#### Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 v.H. der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

#### Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert \* Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist der Bodenwert mindestens mit einem Euro pro Quadratmeter und die Vermessungsflächen mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

#### **Staffel B**

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m <sup>2</sup>	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	622	737	826	916	1.006	1.095	90	34
2	50	778	921	1.033	1.145	1.257	1.369	112	42
3	100	817	967	1.085	1.202	1.320	1.437	118	44
4	200	856	1.013	1.136	1.260	1.383	1.506	123	46
5	300	895	1.059	1.188	1.317	1.446	1.574	129	48
6	400	934	1.105	1.240	1.374	1.508	1.643	134	50
7	500	973	1.151	1.291	1.431	1.571	1.711	140	53
8	600	1.011	1.197	1.343	1.489	1.634	1.780	146	55
9	700	1.050	1.243	1.395	1.546	1.697	1.848	151	57
10	800	1.089	1.289	1.446	1.603	1.760	1.917	157	59
11	900	1.128	1.335	1.494	1.660	1.823	1.985	162	61
12	1.000	1.167	1.382	1.550	1.718	1.886	2.054	168	63
13	1.500	1.219	1.443	1.618	1.794	1.969	2.145	175	66
14	2.000	1.271	1.504	1.687	1.870	2.053	2.236	183	69
15	2.500	1.323	1.566	1.756	1.947	2.137	2.327	190	71

16	5.000	1.400	1.658	1.859	2.061	2.263	2.464	202	76
17	7.500	1.478	1.750	1.963	2.176	2.388	2.601	213	80
18	ab 7.500	1.556	1.842	2.066	2.290	2.514	2.738	224	84

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

### Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenschaftskataster
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	10.000	325	25
2	25.000	435	50
3	50.000	585	80
4	150.000	785	130
5	250.000	1.145	160
6	375.000	1.515	205
7	500.000	1.875	245
8	1.000.000	2.645	300
9	1.500.000	3.405	350
10	je weitere 500.000 bis unter 15.000.000	500	50
11	je weitere 1.000.000 bis unter 30.000.000	250	25
12	ab 30.000.000 je weitere 5.000.000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

## Anlage 3 VwKostO-MWEVL – zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84

### Staffel A1 - Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten über Downloaddienste

Tabelle 1 - Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
1	ALKIS - Flurstücke Geometrie und Sachdaten (Vektordaten)	je Flurstück	2,05
2	ALKIS - Flurstücke nur Geometrie (Vektordaten)	je Flurstück	1,80
3	ALKIS - Gebäude (Vektordaten)	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
4	ALKIS - Flurstücke (Rasterdaten) je Flurstück 0,4		
5	ALKIS - Gebäude (Rasterdaten)	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
6	ALKIS - Objektkoordinate	je Koordinate	0,08
7	ALKIS - Hauskoordinaten	je Hauskoordinate	0,15
8	ALKIS - Hausumringe	je Hausumring	0,12
9	ATKIS - Geografische Namen	je Name	0,06
10	ATKIS - BasisDLM je	km <sup>2</sup>	7,50
11	ATKIS - DLM50	je km <sup>2</sup>	2
12	ATKIS - DGM1	je km <sup>2</sup>	80
13	ATKIS - DOP10	je km <sup>2</sup>	60
14	ATKIS - DOP20	je km <sup>2</sup>	9
15	ATKIS - PG4	je km <sup>2</sup>	4,50
16	ATKIS - PG10	je km <sup>2</sup>	2,50
17	ATKIS - PG25	je km <sup>2</sup>	0,76
18	ATKIS - PG50	je km <sup>2</sup>	0,24
19	ATKIS - PG100	je km <sup>2</sup>	0,08
20	ATKIS - DTK25	je km <sup>2</sup>	1
21	ATKIS - DTK50	je km <sup>2</sup>	0,30
22	ATKIS - DTK100	je km <sup>2</sup>	0,10
23	INSPIRE - Adressen	je Adresse	0,15
24	INSPIRE - Flurstücke	je Flurstück	1,80
25	INSPIRE - Gebäude (aus dem ALKIS)	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
26	INSPIRE - Geografische Bezeichnungen (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,06
27	INSPIRE - Verwaltungseinheiten (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,06
28	INSPIRE - Bodenbedeckung (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,90
29	INSPIRE - Boden	je Objekt	0,90
30	INSPIRE - Bodennutzung (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,90
31	INSPIRE - Gebäude (aus dem ATKIS)	je Objekt	0,56
32	INSPIRE - Geografische Bezeichnungen (aus dem ATKIS)	je Objekt	0,06
33	INSPIRE - Orthofotografie	je km <sup>2</sup>	9

34	INSPIRE - Gewässernetze	je km <sup>2</sup>	0,75
35	INSPIRE - Verkehrsnetze	je km <sup>2</sup>	2,62
36	INSPIRE - Verwaltungseinheiten (aus dem ATKIS)	je km <sup>2</sup>	0,38
37	INSPIRE - Bodenbedeckung (aus dem ATKIS)	je km <sup>2</sup>	1,12
38	INSPIRE - Höhe	je km <sup>2</sup>	80
39	INSPIRE - Bodennutzung (aus dem ALKIS)	je km <sup>2</sup>	1,12

Tabelle 2 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 1 bis 6 und 9 sowie 24 bis 32

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10.000. Objekt	1
2	für das 10.001. bis 100.000. Objekt	0,5
3	für das 100.001. bis 1.000.000. Objekt	0,25
4	für das 1.000.001. und jedes weitere Objekt	0,125

Tabelle 3 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 7 und 8 sowie 23

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 1.000. Objekt	1
2	für das 1.001. bis 10.000. Objekt	0,5
3	für das 10.001. bis 100.000. Objekt	0,25
4	für das 100.001. bis 1.000.000. Objekt	0,125
5	für das 1.000.001. und jedes weitere Objekt	0,0625

Tabelle 4 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 10 bis 22 sowie 33 bis 39

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1
2	für den 501. bis 5.000. km <sup>2</sup>	0,5
3	für den 5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup>	0,25

#### Die Gebühr nach Staffel A1 ergibt sich wie folgt:

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.

Der Gebührenberechnung ist

- a) in Fällen der Nr. 84211 die Informationsmenge zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird,
- b) in Fällen der Nr. 84212 die Informationsmenge zugrunde zu legen, die in einem Kalendervierteljahr abgerufen wurde.

Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der zugehörigen Mengenstaffel (Tabelle 2, Tabelle 3 oder Tabelle 4) in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengenstaffel und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 7 und 23 beträgt die Gebühr nach Staffel A höchstens 19 000 EUR.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 8 beträgt die Gebühr nach Staffel A höchstens 28 000 EUR.

## Staffel A2 - Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten über Darstellungsdienste

Tabelle 1 - Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
1	ALKIS - Flurstücke	je Flurstück	0,45
2	2 ALKIS - Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
3	ALKIS - Hausumringe	je Hausumring	0,12
4	ATKIS - DOP10	je km <sup>2</sup>	1,80
5	ATKIS - DOP20	je km <sup>2</sup>	0,27
6	ATKIS - PG4	je km <sup>2</sup>	0,135
7	ATKIS - PG10	je km <sup>2</sup>	0,075

Tabelle 2 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 1 und 2

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10.000. Objekt	1
2	für das 10.001. bis 100.000. Objekt	0,5
3	für das 100.001. bis 1.000.000. Objekt	0,25
4	für das 1.000.001. und jedes weitere Objekt	0,125

Tabelle 3 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 3

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 1.000. Objekt	1
2	für das 1.001. bis 10.000. Objekt	0,5
3	für das 10.001. bis 100.000. Objekt	0,25
4	für das 100.001. bis 1.000.000. Objekt	0,125
5	für das 1.000.001. und jedes weitere Objekt	0,0625

Tabelle 4 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 4 bis 7

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1
2	für den 501. bis 5.000. km <sup>2</sup>	0,5
3	für den 5.001. bis 25.000. km <sup>2</sup>	0,25

### Die Gebühr nach Staffel A2 ergibt sich wie folgt:

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.

Der Gebührenberechnung ist die Informationsmenge zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird.

Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der zugehörigen Mengenstaffel (Tabelle 2, Tabelle 3 oder Tabelle 4) in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengenstaffel und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 3 beträgt die Gebühr nach Staffel A2 höchstens 28 000 EUR.